



8/SN-177/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

04. AUG. 1992

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

DOKUMENT GESETZENTWURF	
67	-GE/19 P2
Datum: 05. AUG. 1992	
07. Aug. 1992	
Verteilt	

A. Klausgraber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax: (0662)8042-2160 ☒ T: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-605/15-1992	Nebenstelle 2869	31.7.1992
	Mag. Buchsteiner	

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Rohrleitungsgesetz; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 211.353/4-II/1-1992

Zu dem obbezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Zahl

0/1-388/58-1992

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

4.8.1992

Dr. Margon

Betreff

Vorentwurf eines Kompetenz-Abbaugesetzes

Bzg.: Do. Zl. 603.460/2-V/1/92

Zum obbezeichneten Vorentwurf eines Kompetenz-Abbaugesetzes gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der zur Begutachtung ausgesandte Vorentwurf eines Kompetenz-Abbaugesetzes verfolgt in erster Linie das Ziel, diverse, in zahlreichen Gesetzen enthaltene behördliche Zuständigkeiten der Bundesminister zu eliminieren. Die damit angestrebte Beschränkung der ministeriellen Kompetenzen auf jene Fälle, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich erscheint, wird aber nicht nur in einer Weise umgesetzt, daß der Bundesminister in vielen Fällen als Rechtsmittelbehörde ausscheidet, sondern auch dadurch, daß künftig zahlreiche Agenden vom Landeshauptmann in dessen Funktion als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zusätzlich zu besorgen sein werden. Damit wird bei den Ländern eine bedeutsame Steigerung im Verwaltungsaufwand verbunden sein, der eine Aufstockung des Personalstandes erforderlich macht. Die Kosten dafür sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Nach der derzeitigen Rechtslage hätten die Länder den gesamten Personal- und Amtssachaufwand selbst zu tragen, der aus der Vermehrung der Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung

- 2 -

resultiert (§ 1 Abs. 1 FAG 1989). Die Begründung der Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate wirkt sich finanziell ebenfalls zur Gänze zu Lasten der Länder aus.

In diesem Zusammenhang wird dabei mit Nachdruck auf die Forderungen der Landeshauptmännerkonferenz bzw. der Landesfinanzreferentenkonferenz in derartigen Fällen sowie zur Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat hingewiesen. Ausgabensteigerungen, die den Ländern durch bundesrechtliche Maßnahmen erwachsen, sind demnach den Ländern zur Gänze vom Bund abzugelten.

Für das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen sollte keine Rückwirkung vorgesehen werden. Weiters muß darauf Bedacht genommen werden, daß hinsichtlich des Inkrafttretens genügend Zeit für die Vornahme von organisatorischen und personellen Vorkehrungen zur Verfügung steht. Demnach wären ausreichende Legisvakanzzeiten vorzusehen.

Im einzelnen:

Zu Artikel 19 Z. 21 und 22 und Artikel 21:

Die Nostrifizierung ausländischer Doktorate und im Ausland erworbener Hebammendiplome sollte weiterhin zentral vorgenommen werden, da ansonsten möglicherweise unterschiedliche Bewertungen in den einzelnen Ländern vorgenommen werden könnten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor